

Alte Fassung	Neue Fassung
Richtlinien für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Landkreis Konstanz vom 26.11.2001 in der Fassung vom 01.02.2016	
<p>I. Allgemeines</p> <p>Beim Behindertenfahrdienst handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 55 Abs.2 Nr.7, 58 SGB IX.</p> <p>Wesentliche Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem auch, den behinderten Menschen die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>Mit dem Behindertenfahrdienst wird es behinderten Menschen, die aufgrund eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder völliger Bewegungsunfähigkeit vom öffentlichen Leben ausgeschlossen wären, ermöglicht, Kontakt und Umgang mit anderen Menschen zu pflegen sowie Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, zu besuchen.</p> <p>II. Berechtigter Personenkreis</p> <p>Den Fahrdienst können in Anspruch nehmen:</p> <p>Personen, deren Beweglichkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz - und Bewegungssystems nicht nur vorübergehend in erheblichem Umfang eingeschränkt ist und die</p>	<p>I. Allgemeines</p> <p>Bei der Beförderung durch einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe nach § 76 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX, § 83 SGB IX.</p> <p>Der Fahrdienst soll Menschen mit Behinderung, die öffentliche Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht nutzen können, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere die Kontaktpflege und der Umgang mit anderen Menschen, der Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.</p> <p>II. Berechtigter Personenkreis</p> <p>Den Fahrdienst können in Anspruch nehmen:</p> <p>1. Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG sind</p>

- auf einen Rollstuhl angewiesen sind
- ohne Hilfe die Wohnung nicht verlassen und
- ohne fremde Hilfe öffentliche Nahverkehrsmittel nicht benutzen können.

Die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, es sei denn, es liegt ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal aG vor.

Dieser begründet grundsätzlich die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Von der Teilnahme am Fahrdienst sind ausgeschlossen:

1. Behinderte Menschen, denen ein den Erfordernissen der Behinderung entsprechendes privates Kraftfahrzeug zur Verfügung steht
2. Bewohner stationärer Einrichtungen

III. Einkommens- und Vermögensgrenze

Die Teilnahme am Behindertenfahrdienst bestimmt sich nach der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII. Sofern das maßgebliche Einkommen i.S.v. § 82 SGB XII die Einkommensgrenze übersteigt, wird die Zahl der Fahrberechtigungen entsprechend gekürzt (s. Ziffer IV).

Für den Einsatz des Vermögens gelten die §§ 90,91 SGB XII

2. Sonstige Personen, die wegen der Art und Schwere der Behinderung ohne fremde Hilfe öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können oder denen die Nutzung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.

Die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Ziffer 2 ist durch eine ärztliche Begründung nachzuweisen, es sei denn, es liegt ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal aG vor.

Dieser begründet grundsätzlich die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Von der Teilnahme am Fahrdienst sind ausgeschlossen:

1. Behinderte Menschen, denen ein den Erfordernissen der Behinderung entsprechendes privates Kraftfahrzeug zur Verfügung steht
2. Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen nach SGB XI
3. Personen, für die der Landkreis Konstanz nach § 98 SGB IX nicht zuständig ist.

III. Einkommens- und Vermögensgrenze

Die Teilnahme am Fahrdienst bestimmt sich nach der Einkommensgrenze des § 136 SGB IX. Sofern das maßgebliche Einkommen im Sinne der §§ 135,136 SGB IX die Einkommensgrenze übersteigt, ist nach § 137 SGB IX ein Beitrag zu den Aufwendungen zu erbringen. (s. Ziffer IV)

Für den Einsatz des Vermögens gelten §§ 139,140 SGB IX. Übersteigt das Vermögen die gesetzlichen Freigrenzen, werden keine Leistungen gewährt.

IV. Anzahl der Fahrberechtigungen

Der Berechtigte kann pro Kalenderjahr 104 Fahrten (s. Ziffer V) in Anspruch nehmen. Sofern im Einzelfall ein höherer Teilhabebedarf besteht und nachgewiesen wird, kann die Zahl der Fahrberechtigungen angemessen erhöht werden.

Eine Begleitperson des behinderten Menschen wird kostenlos mitbefördert.

Die Übertragung nicht in Anspruch genommener Fahrberechtigungen in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Eine Übertragung auf andere Personen ist unzulässig.

V. Fahrten

Unter einer Fahrt im Sinne dieser Richtlinien ist eine Einfachfahrt zu verstehen d.h. sowohl für eine Hin – wie auch für eine Rückfahrt ist jeweils ein Berechtigungsschein erforderlich.

Eine Fahrt bzw. Fahrberechtigung darf 18 km, gerechnet ab bzw. bis zur Wohnung des Berechtigten nicht übersteigen. Zur Verlängerung der Fahrstrecke ist eine Anhäufung von bis zu 3 Berechtigungsscheinen zulässig. Sollte das nächste Ober- bzw. Mittelzentrum (Konstanz, Radolfzell, Singen, Stockach) weiter als 18 km vom Wohnort entfernt sein, ist für Fahrten ins nächste Ober- bzw. Mittelzentrum je Fahrt nur 1 Berechtigungsschein notwendig.

Fahrten in Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse (z.B. Krankentransporte, Arztbesuche etc.), sowie Fahrten zu Ausbildungs- und Arbeitsstätten sind keine Fahrten i.S. dieser Richtlinien. Eine Abrechnung solcher Fahrten über den Behindertenfahrdienst kommt nicht in Betracht.

IV. Anzahl der Fahrberechtigungen

Der Berechtigte kann pro Kalenderjahr 104 Fahrten (s. Ziffer V) in Anspruch nehmen. Sofern im Einzelfall ein höherer Teilhabebedarf besteht und nachgewiesen wird, kann die Zahl der Fahrberechtigungen angemessen erhöht werden.

Ist ein Kostenbeitrag (s. Ziffer III) zu erbringen, wird die Zahl der Fahrberechtigungen gekürzt. Die Kürzung erfolgt in dem Umfang, in dem der auf ein Jahr hochgerechnete Kostenbeitrag zur Finanzierung der Fahrten ausreicht. Dabei werden pro Fahrt Kosten von 25 € zu Grunde gelegt.

Eine Begleitperson des behinderten Menschen wird kostenlos mitbefördert.

Die Übertragung nicht in Anspruch genommener Fahrberechtigungen in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Eine Übertragung auf andere Personen ist unzulässig.

V. Fahrten

Unter einer Fahrt im Sinne dieser Richtlinien ist eine Einfachfahrt zu verstehen d.h. sowohl für eine Hin – wie auch für eine Rückfahrt ist jeweils ein Berechtigungsschein erforderlich.

Eine Fahrt bzw. Fahrberechtigung darf 18 km, gerechnet ab bzw. bis zur Wohnung des Berechtigten nicht übersteigen. Zur Verlängerung der Fahrstrecke ist eine Anhäufung von bis zu 3 Berechtigungsscheinen zulässig. Sollte das nächste Ober- bzw. Mittelzentrum (Konstanz, Radolfzell, Singen, Stockach) weiter als 18 km vom Wohnort entfernt sein, ist für Fahrten ins nächste Ober- bzw. Mittelzentrum je Fahrt nur 1 Berechtigungsschein notwendig.

Fahrten in Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse (z.B. Krankentransporte, Arztbesuche etc.), sowie Fahrten zu Ausbildungs- und Arbeitsstätten sind keine Fahrten i.S. dieser Richtlinien. Eine Abrechnung solcher Fahrten über den Behindertenfahrdienst kommt nicht in Betracht.

VI. Fahrdienste

Der Behindertenfahrdienst wird von den in der Anlage aufgeführten Organisationen und Taxiunternehmen durchgeführt.

VII. Vergütung des Fahrdienstes

Die Fahrdienste erhalten für eine Fahrt folgende Vergütung:

Variante 1	Fahrgast umsetzbar, Fahrt mit PKW möglich
Grundpauschale	15 €
Kilometerpauschale	0,60 € pro Transportkilometer, max. für 18 Kilometer pro Fahrt (s.Ziffer V) sowie für die Kilometer der Leerfahrt (von bzw. bis zur Dienststelle des Fahrdienstes)
Variante 2	Fahrgast nicht umsetzbar; Transport im Rollstuhl, Fahrt im Spezialfahrzeug
Grundpauschale	18 €
Kilometerpauschale	1,10 € pro Transportkilometer, max. für 18 Kilometer pro Fahrt (s.Ziffer V) sowie für die Kilometer der Leerfahrt (von bzw. bis zur Dienststelle des Fahrdienstes)

Zur Abrechnung ist der mit Datum der Fahrt und der Anzahl der Transport- und Leerkilometer versehene und vom Berechtigten unterzeichnete Berechtigungsschein vorzulegen.

VIII. Verfahren

Die Berechtigung zur Teilnahme am Behindertenfahrdienst wird auf

VI. Fahrdienste

Als Fahrdienst stehen das Deutsche Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst und der Arbeiter Samariter Bund zur Verfügung. Außerdem können die örtlichen Taxiunternehmen genutzt werden.

VII. Vergütung des Fahrdienstes

Die Fahrdienste erhalten für eine Fahrt folgende Vergütung:

Variante 1	Fahrgast umsetzbar, Fahrt mit PKW möglich
Grundpauschale	15 €
Kilometerpauschale	0,60 € pro Transportkilometer, max. für 18 Kilometer pro Fahrt (s. Ziffer V) sowie für die Kilometer der Leerfahrt (von bzw. bis zur Dienststelle des Fahrdienstes)
Variante 2	Fahrgast nicht umsetzbar; Transport im Rollstuhl, Fahrt im Spezialfahrzeug
Grundpauschale	18 €
Kilometerpauschale	1,10 € pro Transportkilometer, max. für 18 Kilometer pro Fahrt (s. Ziffer V) sowie für die Kilometer der Leerfahrt (von bzw. bis zur Dienststelle des Fahrdienstes)

Zur Abrechnung ist der mit Datum der Fahrt und der Anzahl der Transport- und Leerkilometer versehene und vom Berechtigten unterzeichnete Berechtigungsschein vorzulegen.

VIII. Verfahren

Die Berechtigung zur Teilnahme am Behindertenfahrdienst wird auf

Antrag gewährt. Die Anträge sind zu stellen

1. beim Sozialamt der Stadt Konstanz, Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz (für Einwohner der Stadt Konstanz)
2. beim Kreissozialamt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz für Einwohner der übrigen Gemeinden des Landkreises Konstanz)

IX. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem 01.02.2016 in Kraft.

Konstanz, den 22.02.2016

F. Hämmerle
(Landrat)

Antrag gewährt. Die Anträge sind zu stellen

beim Kreissozialamt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

IX. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Konstanz, den XXX

Zeno Danner
(Landrat)